

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73

„GE – Logistik Wadersloh Süd–West“

Gemeinde Wadersloh

Vorläufige Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44

BNatSchG

Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73

„GE – Logistik Wadersloh Süd–West“

Gemeinde Wadersloh

Vorläufige Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44

BNatSchG

Auftraggeber:

Köster GmbH
Dunlopstraße 32
33689 Bielefeld

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer

Mühlenstraße 18 - 59590 Geseke

Tel. 02942 - 2411

Fax: 02942 - 2419

e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
A. Kämpfer-Lauenstein	Dipl.-Forstwirt	(Projektbearbeitung)

Stand: 30.07.2024

Abb. Titelblatt: Auszug vorhabenbezogener B-Plan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“
(Stand Juli 2024).

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Veranlassung	1
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Vorhabenbeschreibung	8
3.1 Lage des Bebauungsplans	8
3.2 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens	8
4. Methodik	10
4.1 Material und Methoden	10
4.2 Untersuchungsgebiet.....	10
5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens	11
5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens	11
5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens.....	13
6. Vorkommen relevanter Arten 2024	14
6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2024	14
6.2 Weitere Arten.....	16
7 Konfliktmittlung	17
7.1 Voraussichtliche Auswirkungen des B-Plans auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten („Abschichtung“)... ..	17
7.2 Detaillierte Art-für-Art-Betrachtung.....	18
8. Erforderliche Maßnahmen	22
9. Zusammenfassung	23
10. Verwendete Grundlagen	24
11. Anhang	26
11.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4215 (Wadersloh), Quadrant 3	26
11.2 Prüfprotokolle	28

Karten:

Karte 1: Brutvogelarten 2024

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage und Grenze des Plangebietes am südwestlichen Ortsrand von Wadersloh (Quelle Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2024).....	2
Abb. 2: Auszug Entwurf Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“, Gemeinde Wadersloh (Stand: Juli 2024).....	8
Abb. 3: Konzeptplanung „Logistik Wadersloh Süd-West“, Gemeinde Wadersloh (Stand: Juli 2024).....	9

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Erfassungstermine 2024.....	10
Tab. 2: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabenbedingte Wirkfaktoren (ba = baubedingt; be = betriebsbedingt; an = anlagebedingt) und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht).	11
Tab. 3: Besonders und streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet 2024 (vgl. Karte 1).	14

1. Veranlassung

Geplant ist die Errichtung eines Logistikstandortes in einem bestehenden Gewerbegebiet im Südwesten von Wadersloh. Da dieses Vorhaben auf Grundlage der bestehenden Bebauungspläne Nr. 36 und Nr. 29 der Gemeinde Wadersloh nicht genehmigungsfähig wäre, hat die Gemeinde Wadersloh die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung der benötigten bauplanungsrechtlichen Genehmigungsgrundlage beschlossen.

Da von der Aufstellung des Bebauungsplanes und der künftigen Nutzung des Gebietes auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, ist es im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich, eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG durchzuführen. Die vorliegende (vorläufige) Artenschutzprüfung wird für die frühzeitige Beteiligung im Bauleitplanverfahren ausgefertigt.

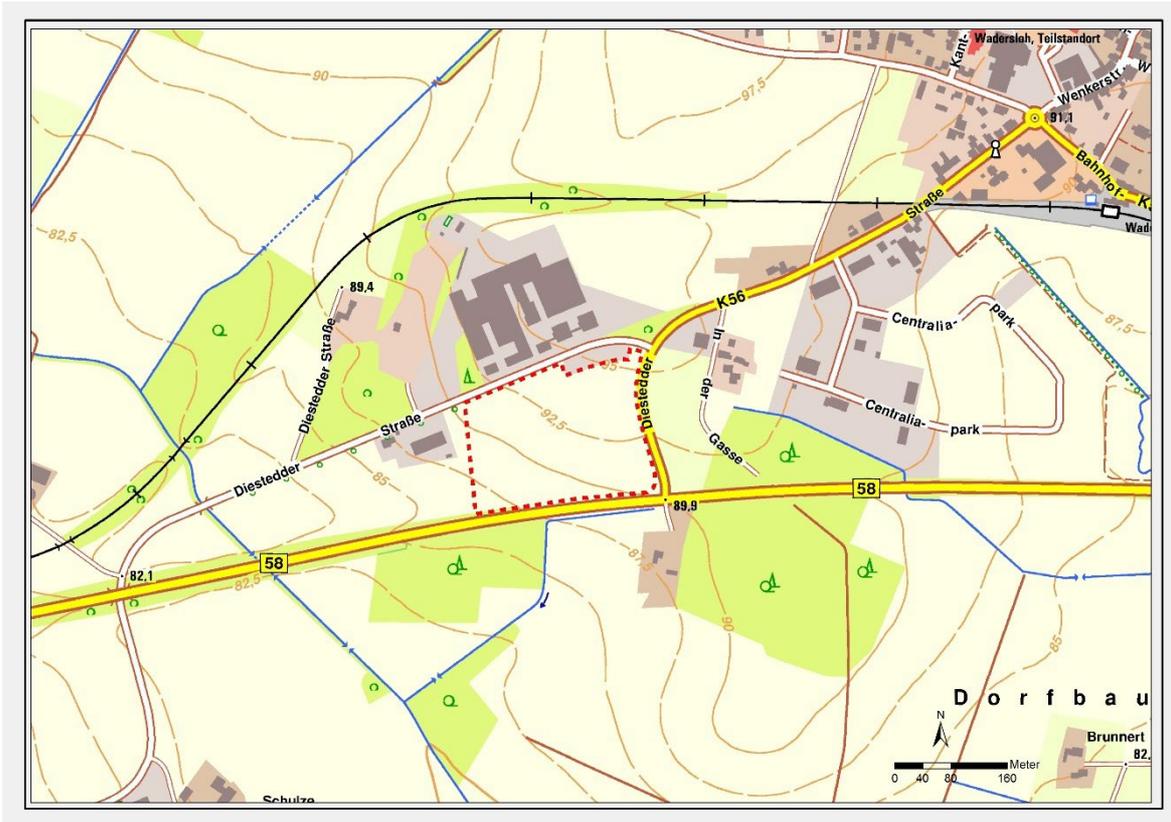
Unser Büro wurde im Frühjahr 2024 beauftragt, eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) gem. § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die Prüfung erfolgt gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ .

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) stellt dar,

- welche besonders und streng geschützten Arten von der gewerblichen Nutzung des Grundstücks betroffen sein könnten;
- ob sich, bei möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten, ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen vermeiden lassen und
- ob vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG berührt sein könnten bzw. ob sogenannte CEF-Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Arten durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen der ASP Stufe II wird ggf. auch überprüft, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich werden könnte bzw. möglich ist.



**Abb. 1: Lage und Grenze des Plangebietes am südwestlichen Ortsrand von Wadersloh
(Quelle Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2024).**

2. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der Berücksichtigung spezifischer Belange des Artenschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. der dort in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen europäischer Richtlinien.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW enthält betreffend der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten keine zusätzlichen Regelungen. Die entsprechenden Bestimmungen des BNatSchG gelten in den Bundesländern unmittelbar. In NRW ist die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ anzuwenden.

Des Weiteren werden die Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes NRW 2016 berücksichtigt.

Die relevanten Abschnitte der §§ 7, 44 und 45 sowie des § 67 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024) werden nachfolgend zitiert.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach §7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Parallel zur Eingriffsregelung (§ 15 und 18 (2) BNatSchG i.V.m. dem jeweiligen Landesgesetz) hat der Vorhabenträger die Vorschriften für besonders geschützte u. bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten des § 44 BNatSchG zu beachten.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Abs. (2) und (3) betreffen Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, werden hier nicht wiedergegeben

(5) Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermiedern werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. (6) ist für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht

Wiedergegeben

§ 45 Ausnahmen

Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverbotten,

hier nicht wiedergegeben

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Abs. (8) betrifft Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, wird hier nicht Wiedergegeben

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Begriffsbestimmungen:

Lokale Population:

„Eine Gruppe von Individuen einer Art [...], die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ (LANA 2009)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Bereiche im Gesamthabitat einer Art, die für das Fortpflanzungsgeschehen erforderlich sind wie z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete und Brutplätze bilden die Fortpflanzungsstätten. Die Ruhestätten umfassen alle Orte an die sich ein Tier zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht (z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze sowie Sommer- und Winterquartiere) (LANA 2009).

Verschlechterung des Erhaltungszustandes:

Durch eine Störung verursachte signifikante und nachhaltige Verringerung der lokalen Population (LANA 2009).

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Lage des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des vorhabenbez. Bebauungsplans umfasst ca. 4,54 ha und liegt innerhalb eines größeren Gewerbegebietes südwestlich von Wadersloh. Im Norden und Osten verläuft die Grenze entlang der „Distedder Straße“ bzw. entlang des Parkplatzes der Gloria-Werke, im Süden entlang der B 58 und im Westen entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 151 und 125 der Flur 39 in der Gemarkung Wadersloh (s. Abb. 2).

Die Fläche wird aktuell noch landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Acker. Auf und am Rande der Fläche befinden sich einzelne Kopfwiden und Hecken entlang des Parkplatzes und der Distedder Straße.

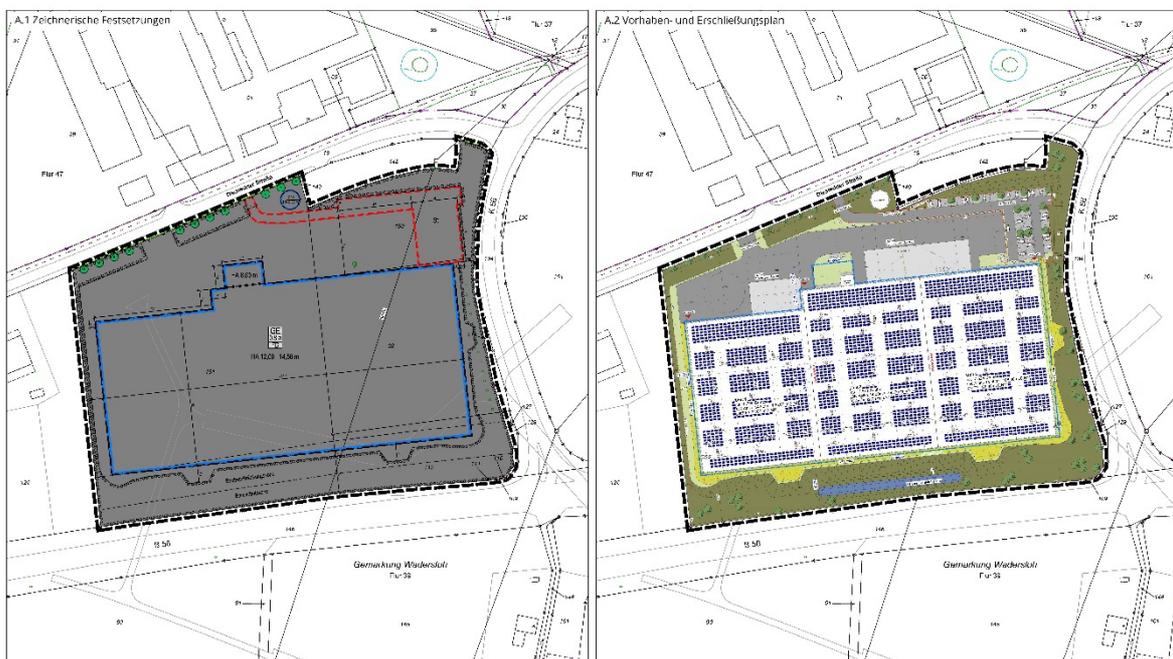


Abb. 2: Auszug Entwurf Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“, Gemeinde Wadersloh (Stand: Juli 2024).

3.2 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 4,54 ha und war auch bisher schon im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 36 „Gewerbegebiet Diestedder Straße II“ und Nr. 29 „Schulungszentrum Gloria-Werke“ für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen.

4. Methodik

4.1 Material und Methoden

Die hier vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG basiert im Wesentlichen auf den Kartierungsergebnissen aus eigenen Erfassungen in den Monaten April bis Juli 2024 (6 Begehungen der Vorhabenfläche mit näherem Umfeld in 2024 zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten bzw. Pflanzenarten durch Sichtbeobachtungen und akustische Erfassung, in Anlehnung an übliche Erfassungsmethoden zu den Tiergruppen, z.B. SÜDBECK et. al. 2005).

Es wurden insgesamt 6 Begehungen zur Erfassung der relevanten Tierarten, **insbesondere der (gem. § 7 BNatSchG) besonders und streng geschützten Brutvögel und Amphibien/Reptilien** im Untersuchungsgebiet (= Vorhabenfläche und näheres Umfeld) durchgeführt (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Erfassungstermine 2024

(Amphibien/Reptilien, Brutvögel, Durchzügler und Rastvögel)

Datum	Uhrzeit	Erf.art	Witterung
10.04.2024	07:00-8:00	A, B, D,	w. bew., schw. NW-Wind, ca. 8-10°C
07.05.2024	06:00-07:00	A, B, D	w. bew., schw. NO-Wind, ca. 11-13°C
15.05.2024	23:30-24:00	B	ger. bew., schw. SO-Wind, ca. 12-14°C
21.05.2024	05:30-06:30	A, B	ger. bew., schw. NW-Wind, ca. 21-18°C
13.06.2024	05:30-06:30	A, B	ger. – w. bew., schw. NW-Wind, ca. 9-10°C
02.07.2024	21:30-22:30	B	st. -w. bew., schw. NW-Wind, ca. 16-14°C

4.2 Untersuchungsgebiet

Ausgehend von den zu erwartenden Projektwirkungen (insbesondere bau- und anlagebedingte Auswirkungen) durch das geplante Vorhaben wurden im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung als Untersuchungsgebiet vor allem das B-Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung im Hinblick auf das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten betrachtet (vgl. Karte 1).

5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der geplanten gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Plangebietes können verschiedene Auswirkungen (auf Tierarten) verbunden sein, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen können.

Die Tabelle 1 stellt die möglichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren zusammen und bewertet im Sinne einer "Checkliste" die Art der Wirkung (bau- anlage- oder betriebsbedingt) und die (artenschutzfachliche) Relevanz im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben.

Tab. 2: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabenbedingte Wirkfaktoren (ba = baubedingt; be = betriebsbedingt; an = anlagebedingt) und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht).

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Art	Relevanz
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung	ba, an	√
	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	ba, an	√
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	ba, an	√
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	ba, an	√
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	an	√
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	an	-
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)	an, be	-
Barriere/Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-

	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	ba, be	√
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	ba, be	√
	Licht (auch Anlockung, Schlagschatten)	be	√
	Erschütterungen / Vibrationen	ba, be	√
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	ba	-
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-	-
	Organische Verbindungen	-	-
	Schwermetalle	-	-
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-	-
	Salz	-	-
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente)	be	√
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	-	-
	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-
	Sonstige Stoffe	-	-
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-	-
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-	-
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-
	Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.)	-	-
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-	-
Sonstiges	Sonstiges	-	-

Legende: **ba** = baubedingt, **an** = anlagebedingt, **be** = betriebsbedingt;
 - = nicht relevant, √ = prüfungsrelevant (= "Fettdruck")

5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungen des B-Plangebietes als intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche und der damit einhergegangenen Wirkungen, werden im Folgenden ausschließlich die tatsächlichen Wirkfaktoren aufgeführt, die durch das geplante Vorhaben *zusätzlich* entstehen.

Alle weiteren, möglichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die in Tab. 1 aufgeführt sind, sind entweder im Bestand bereits vorhanden und werden durch das geplanten Vorhaben nicht weiter verstärkt oder sind von einem so geringen Ausmaß, dass sie keine nennenswerte Beeinträchtigung darstellen (z.B. Nichtstoffliche Einwirkungen).

Die wichtigsten **tatsächlichen** Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind:

- der direkte **Flächenentzug** durch die **Überbauung** bisher nicht überbauter Grundstücksteile und die damit einhergehende dauerhafte **Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen** (bau- und anlagebedingt) auf kleinen Teilflächen,
- Veränderung von **Habitaten oder Habitatelementen**, der Boden- und Morphologieverhältnisse sowie hydrologischen Verhältnisse durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt),
- **Lärmemissionen und visuelle Störungen** durch Bewegung von Fahrzeugen insbesondere im Bezug zu lärmempfindlichen Vogelarten (bau- und betriebsbedingt),
- **Lichtemissionen** (Fahrzeuge, Stellplatzanlagen und Gebäude) mit Anlock- und Blendwirkung für z.B. Vögel und Insekten (betriebsbedingt).

6. Vorkommen relevanter Arten 2024

6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2024

Auf Grundlage der vorhandenen Biotoypenausstattung im Untersuchungsgebiet (s. Kap. 3.1) und der 6 Begehungen von April bis Juli 2024 wird aktuell von dem Vorkommen der in Tab. 2 aufgeführten besonders und streng geschützten Tierarten im Bereich des Vorhabens und dessen Nahbereich (= Untersuchungsgebiet) ausgegangen.

Tab. 3: Besonders und streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet 2024 (vgl. Karte 1).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	BNatSchG	VSR Anhang I, FFH-Anh.	Rote Liste		Ab-schich-tung
					D	NRW	
Vögel							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	bg	-	*	*	a
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	bg	-	*	V	a
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	bg	-	*	*	a
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	bg	-	3	3	x
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	bg	-	*	*	a
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	BV	bg	-	*	*	a
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	bg	-	V	3	b
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	BV	bg	-	*	*	a
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	bg	-	*	*	a
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	bg	-	*	*	a
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	bg	-	*	*	a
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	bg	-	3	2	b
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	bg	-	*	3	b
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG	bg	-	V	3	b
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	bg	-	*	*	a
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	bg	-	*	*	a
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	bg	-	*	*	a
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	bg	-	3	3	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV	bg	-	*	*	a

<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	sg	-	*	*	b
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	bg	-	*	*	a
Säugetiere							
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	NH, ZQ	sg	Anh. IV	*	*	x
<p>Legende:</p> <p>Fettgedruckt: Planungsrelevante Arten MTB 4215/3</p> <p>Status im Untersuchungsgebiet: BV = Brutvogel NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler bzw. Wintergast NH = Nahrungshabitat, ZQ = Zwischenquartier, LH = Laichhabitat, GL = Ganzjahreslebensraum</p> <p>Schutzstatus gemäß BNatSchG: bg = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV sg = streng geschützt nach § 7 BNatSchG</p> <p>VSR Anhang I= Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) aufgeführt</p> <p>Abschichtung (s. Kap. 7.1):</p> <p>a = kommune Arten b = Nahrungsgäste / planungsrelevante Arten bzw. Arten die aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen sind x = Art-für-Art Betrachtung</p> <p>Rote Liste-Status: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste (zurückgehend) S = ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung R = arealbedingt selten G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes d = Daten unzureichend u= unregelmäßig brütende Arten D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen I = gefährdete wandernde Tierart * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1 oder R)</p> <p>Quellen: LANUV (2024); Ryslavy, T. et al. (2020); Sudmann, S. R. et al. (2021); Meinig, H. et al. (2011); Meinig, H. et al. (2020); Kühnel, K.-D. et al. (2009); Schlüpmann, M. et al. (2011).</p>							

Bei den nachgewiesenen Vogelarten (vgl. Karte 1) handelt es sich überwiegend um charakteristische Vogelarten der Siedlungsrandgebiete, Gärten, Parks und Waldränder, die überwiegend als sog. kommune Arten in der Gemeinde Wadersloh relativ häufig sind. Diese Vogelarten, überwiegend Baum- und Strauchbrüter, haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend am Rande oder im Umfeld der B-Planfläche mit gehölzreichen Strukturen, die überwiegend erhalten bleiben.

Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise wurden ebenfalls überwiegend in den älteren Gehölzbeständen des B-Plangebietes und seines Umfeldes nachgewiesen.

Das Vorkommen seltenerer Arten ist angesichts der Lage des Plangebietes in einem größeren Acker-/Gewerbekomplex nicht zu erwarten.

Die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Star, die innerhalb der B-Planfläche brüten, sind Gegenstand der detaillierten Art-für-Art-Betrachtung (s. Kap. 7.2).

Die einzige nachgewiesene Fledermausart (Zwergfledermaus) nutzt zur Nahrungssuche vor allem die Gehölzbestände und deren Randbereiche im Norden des Gebietes. Die Art könnte auch vereinzelt Quartiere (Höhlen in Kopfweiden) innerhalb und am Rande des B-Plangebietes nutzen (insbesondere Zwischenquartiere einzelner Männchen und Paarungsquartiere).

6.2 Weitere Arten

Weitere besonders und streng geschützte (und/oder gefährdete) Arten aus anderen Tiergruppen, wie z. B. Tagfalter oder Amphibien- und Reptilienarten konnten im Bereich der Vorhabenfläche einschl. näherem Umfeld (= Untersuchungsgebiet) aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumstrukturen nicht nachgewiesen werden.

Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4215/3 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:

Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel-, Amphibien- und Säugerarten (vgl. Anhang 11.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel-, Amphibien- und Säugerarten für den Bereich Wadersloh) kann angesichts der Lage des Plangebietes am Rande bestehender Siedlungsstrukturen sowie aufgrund der Ergebnisse der (eigenen) Begehungen 2024 ausgeschlossen werden.

7 Konfliktmittlung

7.1 Voraussichtliche Auswirkungen des B-Plans auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten („Abschichtung“)

Bei den besonders und streng geschützten Arten handelt es sich um solche Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdungslage einem strengeren Schutzregime gemäß BNatSchG unterliegen. Auch für die weniger gefährdeten kommunen und häufigen Arten (z. B. alle europäischen Vogelarten, die besonders geschützt sind) gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Soweit es sich jedoch um nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie um Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, handelt, gilt für diese Arten die sog. „artenschutzrechtliche Privilegierung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Dementsprechend wird nachfolgende „Abschichtung“ (s. auch Tab. 2, letzte Spalte und Legende) vorgenommen.

- a) Die Vogelarten, die weder streng geschützt noch in der Roten Liste in einer Gefährdungsklasse von mind. 3 gelistet sind (Vogelarten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fasan, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig oder Zilpzalp u.a., vgl. Tab. 2 Abschichtung a) werden nicht weiter betrachtet. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Planfläche (die überwiegend erhalten bleiben) sowie außerhalb im Umfeld des Vorhabens haben, aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).
- b) Die Rote-Liste-Arten und weitere planungsrelevante Tierarten (z.B. Feldsperling, Kuckuck, Nachtigall, Rauchschwalbe und Turmfalke) kommen vor allem in den Randbereichen oder außerhalb des Plangebietes vor. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser genannten Arten befinden sich außerhalb des Plangebietes und sie nutzen allenfalls bestimmte Flächen der Planfläche als Nahrungshabitate. Da diese Flächen keine gut geeigneten (essenziellen) Nahrungsflächen für diese Arten darstellen, kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.

- x) Bei denjenigen besonders und streng geschützten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ggf. Jagdhabitats innerhalb oder im Nahbereich der Vorhabenfläche haben (und nicht unter a und b einzuordnen sind, wie z.B. Bluthänfling, Star und Zwergfledermaus), muß von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden „Art-für-Art-Betrachtung“ (s. Kap. 7.2).

7.2 Detaillierte Art-für-Art-Betrachtung

Diejenigen planungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt werden können, sind Gegenstand der nachfolgenden Art-für-Art-Betrachtung (siehe Tab. 2, Abschichtung „x“) (vgl. Karte 2):

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen • gerne auch Gärten, Parks und Friedhöfe
Reviergröße	• kein ausgeprägtes Revierverhalten; Bruten oft kolonieartig
Jahresperiodik	• Standvogel, Teilzieher oder Kurz- und Mittelstreckenzieher
Jagdhabitats	• s. Habitat
Nahrung	• überwiegend Sämereien, zur Jungenaufzucht auch Insekten
Jahresbruten	• ein bis zwei, seltener auch drei Jahresbruten
Neststandorte	• Dichte Sträucher und Hecken, Koniferen
Bestand in NRW	• Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 BP (2014) Brutpaare geschätzt
Rote Liste Deutschland	• 3 (gefährdet)
Rote Liste NRW (2021)	• 3 (gefährdet)
Erhaltungszustand NRW (R)	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: U (Ungünstig/Unzureichend) • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend)

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer sammentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen aber auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014, LANUV 2024). Im Bereich des Plangebietes wurde 1 Brutpaar des Bluthänflings am östlichen Rand nachgewiesen. Bluthänflinge haben ihre Nester in dichten Gebüsch am Rande auch von gewerblich genutzten Flächen und nutzen die offenen und spärlich bewachsenen Flächen des Plangebietes zur Nahrungssuche.

Auswirkungen des B-Plans auf den Bluthänfling ergeben sich nicht, da die potenziellen Bruthabitate (Hecke am östlichen Rand) nicht beeinträchtigt werden. Sowohl potenzielle Nahrungsflächen als auch Bruthabitate werden auch nach Umsetzung des Vorhabens für den Bluthänfling zur Verfügung stehen. Als Kulturfolger nutzt der Bluthänfling eine Vielzahl von Offen-Lebensräumen zur Nahrungssuche, wie z. B. kurzrasige Wiesen und Weiden, Ruderalfluren und Brachen, aber auch teilversiegelte Plätze und Wege. Eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings wird durch das Vorhaben nicht verursacht.

Die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • mit Hufttieren beweidete, halboffene Landschaften sowie feuchte Grasländer • ursprünglich: Randlagen und Lichtungen von Laubwäldern
Reviergröße	<ul style="list-style-type: none"> • kein eigenes Revier; Brutstandort wird verteidigt
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Standvogel, Teilzieher oder Kurzstreckenzieher in Abhängigkeit von seinem Lebensort
Jagdhabitate	<ul style="list-style-type: none"> • s. Habitat
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Regenwürmer, Larven der Wiesenschnake, Großinsekten
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • eine, Nachgelege möglich
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlenbrüter: natürliche Baum- und Spechthöhlen, Nisthilfen u. Gebäude (Spalten, Nischen)
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 BP (2014) Brutpaare geschätzt
Rote Liste Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • 3 (gefährdet)
Rote Liste NRW (2021)	<ul style="list-style-type: none"> • 3 (gefährdet)
Erhaltungszustand NRW (R)	<ul style="list-style-type: none"> • k.A. • k.A.

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Hufttieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014, LANUV 2024). Im Bereich des Plangebietes wurde ein Brutrevier am nördlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen.

Auswirkungen des B-Plans auf den Star ergeben vor allem sich aus der Überbauung von potenziellen Nahrungsflächen. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten

Nahrungshabitaten handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Nahrungshabitate des Stars. Als Kulturfolger und Ubiquist nutzt der Star eine Vielzahl von Lebensräumen zur Nahrungssuche, vom gepflegten Scherrasen neben der Straße bis hin zu den Baumkronen der Eichen. Eine in 2024 benutzte Bruthöhle in einer Kopfweide wird eventuell durch Gehölzentnahmen für die Zufahrt zum Logistikstandort entfernt werden müssen. Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme (Ökologische Baubegleitung) wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in den verbleibenden oder neu zu pflanzenden Bäumen 3 Nistkästen für den Star aufgehängt (vgl. Kap. 8).

Damit bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Wochenstuben (Weibchen)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich an und in Gebäuden • häufig in Wohngebäuden, Spaltenquartiere wie Verkleidungen, Rollladenkästen • Nähe zu größeren Gewässern wichtig <u>Bezug:</u> April/Mai; <u>Auflösung:</u> August
Sommerquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • An und in Gebäuden, bevorzugt an Wandverkleidungen, in Spalten und Rolladenkästen • auch vereinzelt in Baum- und Felshöhlen
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Keller, Stollen Höhlen, Gebäude, Mauerspalten, Spalten zwischen Innenwand und Ziegel, hinter Wandschränken • <u>Bezug:</u> ab Oktober; <u>Verlassen:</u> März/April
Jagdhabitats	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbestände in Gewässernähe, Waldränder, an Hecken und in Laub- und Mischwäldern • Auch in parkartig aufgelockerten Gehölzbeständen im Siedlungsbereich
Nahrung	• Zweiflügler und Schmetterlinge
Verbreitung in NRW	• Überall verbreitet/flächendeckend, teilweise sehr häufig
Rote Liste Deutschland	• * (Ungefährdet)
Rote Liste NRW	• * (Ungefährdet)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Jagdgebiete werden im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. In NRW ist die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vertreten und gilt als ungefährdete Art (LANUV 2024). Auch im Bereich der Vorhabenfläche und dessen näherer Umgebung konnte das Vorkommen von Zwergfledermäusen bestätigt werden.

Auswirkungen des B-Plans auf die Zwergfledermaus ergeben sich aus dem vorübergehenden Verlust potenzieller Quartierstandorte der Zwergfledermaus (z. B.

Tagesverstecke oder Paarungsquartiere in Kopfweiden) durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Ökologische Baubegleitung) unmittelbar vor der Rodung der Gehölze wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Als Ersatz für potenzielle Quartierstandorte in Baumhöhlen werden in den Gehölzbeständen am nördlichen Rand des B-Plangebietes und an der östlichen Fassade der Logistikhalle insgesamt 6 Fledermauskästen (artenschutzrechtliche CEF-Ausgleichsmaßnahme) aufgehängt.

Unter Berücksichtigung dieser o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

8. Erforderliche Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche CEF-Ausgleichsmaßnahmen:

M 1 Ökologische Baubegleitung: Maßnahmen vor und während Gehölzentnahmen

Gehölzentnahmen sind im Zeitraum 1.11. bis 28.2. (außerhalb der Brutzeit bzw. Aktivitätsperiode von Fledermäusen) durchzuführen.

Für den Fall, dass im Bereich der notwendigen Gehölzentnahmen Baumhöhlen von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, werden durch die Ökologische Baubegleitung die Baumhöhlen unmittelbar vor der Gehölzentnahme mit der Endoskopkamera nochmals durch die ökologische Baubegleitung inspiziert und ggf. weitere Maßnahmen festgelegt. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse in der Baumhöhle aufhalten, wird der Höhleneingang vorübergehend mit einem Stück Stoff verschlossen, der Baum unter Zuhilfenahme einer Seil- oder Kransicherung langsam bzw. behutsam gefällt, die Krone abgetrennt und der untere Stammabschnitt mit der Höhle in dem verbleibenden Gehölzbestand wieder aufgestellt, an einen Baum angebunden und der Höhleneingang spätestens vor Einbruch der Dämmerung wieder geöffnet.

Da die Gehölzentnahmen (im Winter) aber möglichst bis Ende Februar abgeschlossen sein sollen und die Baumhöhlen sich in der Regel nicht als Winterquartier eignen, ist dieser Fall sehr unwahrscheinlich.

M2 Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen (CEF-Maßnahmen)

Als Ersatz für den Verlust potenzieller Quartierstandorte von Fledermäusen und potenzieller Bruthöhlen für Vögel in den Kopfweiden werden in den verbleibenden bzw. neu anzupflanzenden Bäumen am Rande des B-Plangebietes und an der östlichen Fassade der Logistikhalle 6 Fledermauskästen (z. B. Typ 2FN und Typ 1FQ der Fa. Schwegler) und 6 Nistkästen für Höhlenbrüter aufgehängt (davon 3 für Stare (45 mm Flugloch-Ø) und 3 für Feldsperlinge (32 mm Flugloch-Ø)).

9. Zusammenfassung

Geplant ist die Errichtung eines Logistikstandortes in einem bestehenden Gewerbegebiet im Südwesten von Wadersloh. Da dieses Vorhaben auf Grundlage der bestehenden Bebauungspläne Nr. 36 und Nr. 29 der Gemeinde Wadersloh nicht genehmigungsfähig wäre, hat die Gemeinde Wadersloh die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung der benötigten bauplanungsrechtlichen Genehmigungsgrundlage beschlossen.

Da von den Auswirkungen des Bebauungsplanes und der künftigen Nutzung des Gebietes auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, ist es im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich, eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG durchzuführen.

Die Erfassung der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgte in 2024 (insbesondere von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien/Reptilien) im Bereich des Plangebiets.

In der Vorhabenfläche wurden u.a. die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Star sowie die streng geschützte Zwergfledermaus nachgewiesen, die von potenziellen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Individuen dieser Arten im Zusammenhang mit dem für die Erschließung der Fläche notwendigen Rodung von Gehölzen sind Vermeidungs- und artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Ausgleichsmaßnahmen und der Ökologischen Baubegleitung sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten nicht berührt, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Dementsprechend ist auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

10. Verwendete Grundlagen

- AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2022 Teil I Nr. 28 S. 1362-1371).
- FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (1984): Kleine Bartfledermaus - *Myotis mystacinus* (Leisler In Kuhl, 1817). - In: SCHRÖPFER, R., R. FELDMANN & H. VIERHAUS (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Abh. Westf. Mus. Naturkd. Münster 46 (4): 83 - 86.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2024): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, - <<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>>, abgerufen am 13.07.2024.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010. – Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.

- Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 – 112.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & M. HACHTEL unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – *Amphibia* – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011. Herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- SCHLÜPMANN, M. (2012): Verbreitungskarten zur Herpetofauna. - <http://herpetofauna-nrw.de/arbeitskreis/projekt-1993-2011/verbreitungskarten/index.php>
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, C. GRÜNEBERG, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, T. MIKA K. NOTTMEYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, W. SCHUBERT UND D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. – Charadrius 57, 75-130.
- VIERHAUS, H. (1997): Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens - eine Übersicht. - Abh. Westf. Mus. Naturk. 59 (3):

11. Anhang

11.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4215 (Wadersloh), Quadrant 3

(Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, abgerufen am 13.07.2024)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	

Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Weichtiere			
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Erläuterung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend , S = ungünstig / mittel - schlecht;
- = negative Bestandsentwicklung, + = positive Bestandsentwicklung

11.2 Prüfprotokolle

Werden bis zur Offenlage eingefügt.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 450px;" type="text" value="Bluthänfling (Carduelis cannabina)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input style="width: 100px; text-align: center;" type="text" value="4215"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; margin-right: 5px;"></div> grün günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></div> gelb ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: red; margin-right: 5px;"></div> rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>In Nordrhein-Westfalen ist der Bluthänfling nahezu im gesamten Land mit unterschiedlichen Dichten verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2015). Im Umfeld von Wadersloh kommt die Art regelmäßig vor. Der Erhaltungszustand ist ungünstig/unzureichend (LANUV 2024). Innerhalb des B-Plangebietes wurde der Bluthänfling mit einem Brutpaar nachgewiesen. Durch den vorhabenbezogenen B-Plan ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bluthänfling.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4215
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014, LANUV 2024). Im Bereich des Plangebietes wurde ein Brutrevier am nördlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in den verbleibenden oder neu zu pflanzenden Bäumen 3 Nistkästen für den Star aufgehängt.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4215
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Im Raum Wadersloh ist sie nahezu flächendeckend anzutreffen. Die Aktivität konzentriert sich meist auf die Gehölzbestände und deren Ränder. Quartiere befinden sich überwiegend in Gebäuden der umliegenden Siedlungen, Zwischen- und Paarungsquartiere potenziell auch in Spechthöhlen im B-Plangebiet. Durch die Rodung von Bäumen mit Spechthöhlen könnten potenzielle Quartierstandorte für Zwergfledermäuse entfernt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in den verbleibenden bzw. neu zu pflanzenden Bäumen und an der Ostfassade der Logistikhalle Fledermauskästen aufgehängt.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Durch das geplante Vorhaben werden voraussichtlich potenzielle Quartierstandorte der Zwergfledermaus zerstört. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Legende

B-Plan-Grenze

Brutvogelarten 2024

- Amsel, A
- Bachstelze, Ba
- Blaumeise, Bm
- Bluthänfling, Blh
- Buchfink, B
- Dorngrasmücke, Dg
- Fasan, Fa
- Feldsperling, Fe
- Grünfink, G
- Grünspecht, Grü
- Hausrotschwanz, Hrs
- Heckenbraunelle, He
- Kohlmeise, K
- Kuckuck, Ku
- Mönchsgrasmücke, Mg
- Nachtigall, N
- Ringeltaube, Rt
- Rotkehlchen, R
- Singdrossel, Sd
- Star, Sta
- Stieglitz, Sti
- Zaunkönig, Z
- Zilpzalp, Zi

Nahrungsgäste

- Rauchschwalbe, Rs
- Turmfalke, Tf

Quelle Kartengrundlage: WMS NW DOP

PROJEKT: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73 "GE - Logistik Wadersloh Süd-West" der Gemeinde Wadersloh ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEM. § 44 BNATSCHG	
KARTE 1: Brutvogelarten 2024	
AUFTRAGGEBER: Köster GmbH Dunlopstraße 32 33689 Bielefeld	
AUFTRAGNEHMER: Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer Mühlenstraße 18 59590 Geseke www.buero-lederer.de	
BEARBEITUNG: A. Kämpfer-Lauenstein - Dipl.-Forstwirt K. Struwe - Dipl.-Ing. (FH)	
DATUM: 30.07.2024	MASSTAB: 1:2.000